

## Schadenbeispiele zur Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung (HHV)

**Der Pächter** eines Kleingartens vergißt beim Verlassen seiner Gartenlaube einen Heizlüfter auszuschalten. Durch Überhitzung des Gerätes kommt es in der Nacht zu einem Brand seiner Gartenlaube, wobei das Feuer auch auf die Nachbarlaube übergreift.

Während sein eigener Schaden durch die FED-Versicherung des Landesverbandes übernommen wird, macht sein Gartennachbar - weil unversichert - seinen Schaden gegenüber dem Verursacher geltend.

Die HHV-Versicherung übernimmt die Schadenersatzforderungen und bezahlt EUR 6.100.

**Der Pächter** eines Kleingartens bekommt in der Gartenanlage Besuch von Verwandten mit Kindern. Die Kinder des Besuches spielen barfuß im halbhoheren Gras auf dem Gartengrundstück. Dabei tritt ein Kind in einen, im Gras vergessenen Metallrechen und bohrt sich eine Zinke durch den Fuß.

Die Krankenkasse des Kindes fordert auf dem Regreßwege beim Gartenpächter Arzt- und Behandlungskosten von mehr als EUR 4.000 zurück.

Die HHV-Versicherung übernimmt diese Forderung voll.

**Fremde Kinder** spielen an einem Biotop innerhalb eines Kleingartens in einer Gartenanlage. Ein Kind fällt ins Wasser und erleidet wegen zu langer Sauerstoffunterversorgung eine bleibende geistige Behinderung.

Lebenslange Rentenzahlungen, die durch die HHV-Versicherung übernommen werden, sind die Folge. Die Gesamtschadenhöhe ist noch nicht abzuschätzen.

Verschiedene, teils auch höchstrichterliche Urteile besagen, dass der Eigentümer eines Gartenteiches diesen als Gefahrenquelle in geeigneter Weise absichern muss, wenn Kinder ungehindert auf sein Grundstück gelangen können. Tut er das nicht, haftet er im Schadenfall, da Wasser auf Kinder einen großen Reiz ausübt und im Unglücksfall mit schwersten Schäden zu rechnen ist.

**Das Dach** eines Dreifamilienhauses war undicht. Dadurch konnte in der Dachwohnung des Mieters während dessen Urlaubs Wasser eindringen. Am Mobiliar des Mieters entstand erheblicher Sachschaden.

Die HHV-Versicherung übernimmt die Forderungen des Mieters in Höhe von EUR 1.860.

**Im Garten** eines Zweifamilienhauses steht ein alter Baum, dessen Äste teilweise morsch sind. Obwohl vom Nachbarn mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen, unterlässt der Hausbesitzer die Beseitigung der Äste. Bei einem Sturm fällt einer dieser Äste auf das Fahrzeug des Nachbarn.

Die Reparaturkosten, Nutzungsausfall und Wertminderung werden beim Hausbesitzer geltend gemacht. Die Gesamtforderung von mehr als EUR 1.500 übernimmt die HHV-Versicherung.

**Der Eigentümer** eines Zweifamilienhauses hatte tagsüber zwar schneegeklärt, es am Abend aber versäumt, die überfrierende Nässe zu streuen. Auf dem spiegelglatten Gehweg vor dem Haus stürzte eine Passantin und zog sich einen komplizierten Beinbruch zu.

Die Schmerzensgeldforderungen der Verunglückten sowie die Regreßforderungen der Krankenkasse für Arzt- und Behandlungskosten in Höhe von insgesamt mehr als EUR 4.500 übernimmt die HHV.

**Beim Rasenmähen** im Vorgarten seines Zweifamilienhauses übersieht der Hausbesitzer Kieselsteine, die seine Kinder beim Spielen dort zurückgelassen haben. Einer der Kieselsteine wird gegen den auf dem benachbarten Grundstück geparkten PKW geschleudert und schlägt eine tiefe Delle in die Beifahrertür.

Die Reparaturkosten und der notwendige Mietwagen für die Dauer der Reparatur werden in Höhe von ca. 1.800 EUR von der HHV übernommen.

---